

Satzung des Vereins "Blicki"

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Blicki". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern zum richtigen Verhalten im Straßenverkehr und zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Schulung von Kindern im Kindergarten- und frühen Schulalter durch Lehrmaterial
- die Durchführung von Schulungsevents an Grundschulen und Kindergärten, die für die Einrichtungen kostenlos sind
- Bereitstellung von kostenlosen Lehrmaterialien und interaktiven Lernspielen

- (2) Der Verein darf für die operative Umsetzung des Satzungszwecks Dritte beauftragen, die Hilfspersonen im Sinne des §57 Abgabenordnung sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein in Schriftform entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (3) Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

(4) Ein Mitglied kann wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit mit sofortiger Wirkung.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2 Vorstandsmitgliedern, welche jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen (stellvertretende Vorsitzende, stellvertretender Schatzmeister, Beisitzer), die nicht in das Vereinsregister eingetragen werden und im Außenverhältnis nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

(3) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Er hat nach Ablauf von 2 Jahren nach der letzten Wahl unverzüglich eine Mitgliederversammlung über eine Neuwahl herbeizuführen.

(5) Der Vorstand leitet sämtliche Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung ausschließlich übertragen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen mit jeweils einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder den Schatzmeister oder einen Stellvertreter des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters einberufen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse, sofern nicht 2 Vorstandsmitglieder dem ausdrücklich widersprechen, auch schriftlich, im Umlaufverfahren, durch E-Mail, Telefonkonferenz oder auf anderer technischer Grundlage der überörtlichen Kontaktaufnahme treffen.

(6) Bei jeder Vorstandswahl wird auch ein Kassenprüfer gewählt. Es können auch 2 oder mehrere Kassenprüfer gewählt werden. Der oder die Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Kassenprüfer gewählt wird.

(7) Im Falle eines Beschlusses zur Auflösung des Vereines werden die im Vereinsregister als Vorstand im Sinne des § 26 BGB eingetragenen Vorstände zu Liquidatoren des Vereines, sofern nicht die Mitgliederversammlung bei dem Beschluss über die Auflösung des Vereines etwas anderes bestimmt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers, den Beschluss über die Satzung oder von Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereines, für den Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie für alle Beschlüsse, für welche die Mitgliederversammlung sich auf Antrag ihres Vorsitzenden oder der Person, die die Mitgliederversammlung einberuft oder ihre Einberufung verlangt, für zuständig erklärt.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, im Übrigen nach Bedarf. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, aber auch durch Versendung von E-Mails an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Vereinsmitglieder erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich oder per E-Mail vom Vorstand verlangen.

(3) Bei der Ladung zu einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mit den zu fassenden Beschlüssen bekanntzugeben. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist es erforderlich, dass der Gegenstand des Beschlusses bei der Ladung in der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

(5) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vereines oder dessen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Zu einer Änderung der Satzung, insbesondere aber auch zu einer Änderung des Vereinszweckes, ist eine qualifizierte Mehrheit i.H.v. 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf zu ihrer Wirksamkeit neben der qualifizierten Mehrheit auch einer Zustimmung der zuständigen Finanzbehörden.

(7) Eine Mitgliederversammlung darf aufgrund einfachen Vorstandsbeschlusses auch durch Telefonkonferenz oder durch E-Mail Konferenz, Videokonferenz oder durch alle anderen denkbaren Arten elektronischer Kommunikation, welche den Austausch von Informationen zwischen allen teilnehmenden Vereinsmitgliedern ermöglichen, durchgeführt werden. Der Vorstand ist auch berechtigt, zu beschließen, dass ein bestimmter Beschluss der Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail erfolgt. Für die Herbeiführung und die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses ist es lediglich erforderlich, dass sämtliche Mitglieder durch E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse über den Beschlussgegenstand und den Zeitpunkt der Abstimmung und die technische Durchführung des Verfahrens informiert werden. Die Zweiwochenfrist ist dabei einzuhalten, so dass zwischen der Bekanntmachung per E-Mail und der tatsächlichen Durchführung der Abstimmung immer 2 Wochen mindestens liegen müssen.

(8) Vorstandswahlen oder Abstimmungen über Vereinsausschlüsse erfolgen grundsätzlich durch offenes Hand erheben für oder gegen beantragte Beschlüsse oder Wahlvorschläge. Wird eine geheime Abstimmung von mehr als einem Vereinsmitglied verlangt, so wird mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt. Eine Wahl des Vorstandes oder ein Ausschluss eines Vereinsmitgliedes in der Form eines Beschlusses nach Abs. 7 ist nicht möglich, wenn 2 Vereinsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung oder Wahl widersprechen.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung oder die Herbeiführung eines Beschlusses gemäß Abs. 7 ist von einem nach Abs. 7 oder durch Abstimmung auf der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung oder der Beschlussfassung, die Namen der anwesenden oder an der Beschlussfassung teilnehmenden Vereinsmitglieder, die gefassten Beschlüsse und gegebenenfalls die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Wird die Satzung durch die Mitgliederversammlung oder durch Beschluss gemäß Abs. 7 geändert, ist die geänderte Satzungsbestimmung im Wortlaut zu protokollieren. Dieses Protokoll ist schriftlich aufzusetzen und vom Versammlungsleiter (bei Beschlüssen nach Abs. 7: Dem Vereinsvorsitzenden) und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Vermögensbindung/Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den "Deutsches Rotes Kreuz e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand

- (1) Der Verein wird vor Gericht durch die beiden im Vereinsregister eingetragenen Vorstände vertreten.
- (2) Der Verein hat seinen Gerichtsstand beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg.

Berlin, 16. September 2017